

## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2019-001-H

In dem Verfahren

Bundeschluss der  
Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a  
10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de  
vertreten durch



— Antragsteller —

gegen



vertreten durch



— Antragsgegner —

Aktenzeichen LSG-NRW-2019-001-H,




wegen: Parteiausschlussverfahren,  
hier: Eröffnung, Antrag auf Verhandlung im schriftlichen Verfahren, hilfsweise Antrag auf Verkürzung  
der Ladungsfrist

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis am 08.04.2019 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2019-001-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter Karsten Nerdinger und Babak Tubis.
4. Es wird eine Güteverhandlung für den **14.04.2019, 20:00 Uhr** anberaumt. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server [mumble.piratenpartei-nrw.de](https://mumble.piratenpartei-nrw.de) in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Nordrhein-Westfalen / Landesschiedsgericht] statt<sup>1</sup>. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten. Die Güte-

<sup>1</sup>Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

verhandlung wird vor dem nicht am Verfahren beteiligten Ersatzrichter Lars Riße als Güterichter stattfinden.

5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **20.04.2019** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.
6. Der Antragsgegner wird gebeten, dem Gericht mitzuteilen, ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll, § 9 Abs. 4 S. 1 SGO.
7. Es wird gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SGO schriftlich verhandelt.
8. Der Antragsteller wird um Übermittlung insbesondere folgender in seinem Antrag zitierter Schriftstücke gebeten:
  - ,
  - Schreiben des Antragsgegners vom ,
  - Schreiben des Antragsgegners vom ,
  - ggf. vorhandener Unterlagen zur Ankündigung des Antragsgegners vom 28.03.2019, aus der Partei auszutreten

## **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise**

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass mit Änderung der Schiedsgerichtsordnung vom 17./18.11.2018 das vorgelagerte Schlichtungsverfahren durch eine an die Vorschriften der Zivilprozessordnung angelehnte Güteverhandlung ersetzt wurde. Allgemeine Ausnahmen für Verfahren betreffend Ordnungsmaßnahmen bestehen nicht mehr; eine Güteverhandlung ist immer durchzuführen, wenn sie nicht erkennbar aussichtslos erscheint. Dies erscheint vorliegend nicht als offensichtlich, insbesondere angesichts des Vortrages des Antragstellers zur zwischenzeitlich signalisierten Bereitschaft des Antragsgegners zu einem freiwilligen Austritt.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen. Der Vertreter des Antragsgegners hat dem Gericht gegenüber seine Legitimation zur Vertretung nachzuweisen, da die in seinem Fax erwähnte Legitimation dem Gericht nicht vorliegt.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragssteller einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen.

Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde. Insofern sich Änderungen in den vom Schiedsgericht verwendeten Adressen zwischenzeitlich ergeben haben, ist dies dem Schiedsgericht unverzüglich mitzuteilen.

## II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation in der Regel ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht ihren Schlüssel mitzuteilen. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, können ihr Schriftstücke auch anderweitig zugestellt werden.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Babak Tubis